

Beitragsordnung

des Vereins

Cannabisverein Recklinghausen e.V.

Stand: 01.04.2025

§ 1 Allgemeines

Vereinsmitglieder zahlen bei Eintritt in den Verein einmalig eine Aufnahmegebühr sowie einen Mitgliedsbeitrag nach den nachstehenden Bestimmungen. Die Mitgliedsbeiträge können nach Wahl des Mitgliedes monatlich entrichtet werden.

§ 2 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt 150 EUR und ist mit dem Antrag auf Mitgliedschaft auf das Konto des Vereins zu überweisen. Die Mitgliedschaft wird erst mit Eingang der Zahlung auf dem Vereinskonto wirksam.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag richtet sich nach der gewählten monatlichen Bezugsmenge von Cannabis. Der Preis pro Gramm beträgt 8 EUR. Vorbehaltlich von § 4 ist der Beitrag spätestens bis zum dritten Werktag eines Monats auf das Vereinskonto zu entrichten.

Bezugsmenge pro Monat	Monatlicher Beitrag
2,5 g	20 EUR
5 g	40 EUR
10 g	80 EUR
20 g	160 EUR
30 g	240 EUR
50 g	400 EUR

2. Mitglieder, die kein Cannabis beziehen möchten, können eine Fördermitgliedschaft zum pauschalen Beitrag von 15 EUR pro Monat wählen. Satz 1 gilt entsprechend.

3. Mitglieder können dem Verein zum Zwecke der Einziehung der Beiträge ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

§ 4 Anteilige Zahlung

1. Bei Eintritt in den Verein während eines laufenden Monats ist der Beitrag anteilig zu entrichten.

2. Bei Austritt aus dem Verein gilt dies nicht entsprechend.

3. Werden die Mitgliedsbeiträge während des laufenden Kalenderjahres erhöht oder gesenkt, so findet eine anteilige Verrechnung mit dem bereits geleisteten Beitrag statt. Falls sich dabei zugunsten des Mitgliedes ein Guthaben ergibt, wird dieses ausbezahlt. Bei einem negativen Saldo hat das Mitglied auf Anforderung des Vereins auszugleichen.

§ 5 Zahlungsverzug

1. Hat ein Mitglied seinen Beitrag nach den vorstehenden Regelungen nicht rechtzeitig entrichtet, wird es vom Vorstand abgemahnt und ihm eine Frist zur Zahlung gesetzt.

2. Erfolgt trotz Mahnung keine Zahlung des Mitgliedes innerhalb der gesetzten Frist, so kann der Vorstand das Mitglied nach eigenem Ermessen aus dem Verein ausschließen.

3. Wenn ein Härtefall vorliegt (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, außerordentliche finanzielle Belastungen) und das Mitglied dies glaubhaft darlegt, soll der Vorstand dies in seiner Ermessensentscheidung berücksichtigen.

§ 6 Änderung der Beitragsordnung

1. Diese Beitragsordnung kann durch Beschluss des Vorstandes geändert werden.

2. Sie ist insbesondere anzupassen, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins verändern.

3. Anträge auf Änderung können von Mitgliedern beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.